



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Stadt Bürgel
Erfüllende Gemeinde für
Graitschen, Poxdorf und Nausnitz
Am Markt 1
07616 Bürgel

26. AUG 2020
5730
Fr. Langrock hat eine Kopie
24.8/Ab

Ihr/e Ansprechpartner/in
Anna Hitthaler

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-304
Telefax 49361 573414 390

anna.hitthaler@
tda.thueringen.de

Ihr Zeichen
gey/sche

Ihre Nachricht vom
06.08.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
74.048-0000_2-17257_2020.doc

Erfurt
18. August 2020

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege

Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Graitschen, Stand: Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die denkmalfachliche Stellungnahme beruht auf den von Ihnen zugesandten Entwurfsunterlagen (Begründung, Lageplan) mit Stand Mai 2020.

Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.

Es ist nach § 1 Abs. 1 ThürDSchG Aufgabe von Denkmalpflege, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

Innerhalb des Plangebiets der in Rede stehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegen folgende Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 1 ThürDSchG:

- ehem. Bahnhofsanlage Graitschen (Strecke Eisenberg-Bürgel-Porstendorf) mit Bahnhofsgebäude, Güterschuppen, Toilettenhaus und zugehöriger Baumbepflanzung (Poxdorfer Straße 15) und
- Ev. Pfarrkirche mit Ausstattung, Friedhof mit hist. Grabmalen und Einfriedung.

Für die vorgesehenen Flächen innerhalb der Klarstellungssatzung sowie der Ergänzungssatzung wird – abgesehen von der Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (E1 max. 1 Vollgeschoss, GFZ 0,2;

E2, E3 max. 2 Vollgeschosse, GFZ 0,4) – im Planentwurf davon ausgegangen, dass alle weiteren Maßgaben nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB regelbar sind. Angesichts der zu konstatierenden realen Auslegungspraxis des § 34 BauGB bestehen Zweifel, ob im konkreten Fall alleine mit diesem Instrument die gebotene geordnete städtebauliche Entwicklung und der Schutz der Kulturdenkmale mit ihrer Umgebung sichergestellt werden kann.

Zumindest bei der Ergänzungsfläche E2 greift der Standort deutlich in die Umgebung der ehemaligen Bahnhofsanlage ein, in der v.a. die Anlage des Bahndamms und der ehem. Streckenverlag der Eisenbahnlinie noch sehr gut nachvollziehbar sind.

Zudem ist die ev. Kirche mit ihrer weitreichenden, über den Ort hinausgehenden Raumwirkung zu beachten. Vom Bereich am Bahndamm bietet sich ein guter Blick auf die Kirche mit ihrer markanten Dachgestaltung. Von der gegenüberliegenden Seite bildet bei der Ansicht der Kirche entsprechend der erhöht gelegene, für die neuen Ergänzungsflächen E2 und E3 vorgesehene Standort, den durch Grünstrukturen geprägten Hintergrund, der dort in die Landschaft übergeht, während die Ortsbebauung tiefer gelegen ist.

Für die Ergänzungsgebiete E2 und E3 sind weitergehende Auswirkungen zu prüfen und negative Veränderungen für Kulturdenkmale und ihre Umgebung weitmöglich zu vermeiden. Das Einfügungsgebot ist in diesem Sinne zu konkretisieren und notwendige Rahmen-Festlegungen sind zu treffen (Höhen, Kubatur, Ausrichtung der Baukörper, Eigenschaften und Farbigkeit der Gebäudeoberflächen).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anna Hitthaler